

Gutachterliche Stellungnahme für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Sachverständigen-Anhörung vom 26. Oktober 2020 zum
Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren
bei der Gewährung von Familienleistungen
BT-Drucksache 19/21987, Ausschussdrucksache 19(4)587

26. Oktober 2020

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Ass. jur. Sarah Rachut

I. Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen setzt die Bundesregierung ihre Politik der rechtlichen Gestaltung der digitalen Transformation fort. Neben grundlegenden Vorschriften zur elektronischen Kommunikation über Verwaltungsportale mit ihren IT-Komponenten, insbesondere der Errichtung und Nutzung von Nutzerkonten mit Postfächern zur elektronischen Bereitstellung von Dokumenten und Nachrichten geht es um bereichsspezifische Regelungen des behördenübergreifenden Datenaustauschs. Der hiermit einhergehende Aufbau einer IT-Infrastruktur für digitale Familienleistungen bringt Vorteile sowohl für die Antragstellenden als auch für die beteiligten Behörden, weil die Prozesse vereinfacht und beschleunigt werden. Besonders in der „Lebenslage Geburt“, die in den Familien ohnehin mit Aufwänden, Umstellungen und teilweise auch Sorgen verbunden ist, bringt die Digitalisierung von Familienleistungen eine Entlastung für die Betroffenen. Nicht nur, dass sie von Behördengängen und Mehrfachauskünften entlastet werden. Sie müssen sich auch nicht mehr darum kümmern, ob die Angaben zutreffend und vollständig sind. Umgekehrt sind Verwaltungsvorgänge mit validen Daten weniger fehleranfällig.

Schon aufgrund dieser Ausgangslage und Zielsetzung ist der unmittelbare Gegenstand des Gesetzentwurfs positiv zu werten. Aber auch das Gesamtkonzept mit dem Änderungsantrag überzeugt. Es ist überaus sinnvoll, Lücken, die in der Verwaltungspraxis erkannt wurden (wie etwa in Bezug auf die bislang fehlenden Organisationskonten) zu schließen. Die Corona-Pandemie zeigt deutlich, wie wichtig gerade die digitale Verwaltung ist. Weil Kontaktbeschränkungen, Ausfälle durch Krankheit und Quarantäne sowie Einsparungsnot in den Haushalten konventionelle Behördengänge erschweren bei gleichzeitiger Notwendigkeit schneller Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung, erkennt man die erheblichen Chancen der Digitalisierung. Die Bundesregierung greift dies zu Recht auf und macht nach und nach den Weg frei zu effizienten und zeitgemäßen Kommunikationsformen und Organisationsstrukturen.

Grundsätzliche Einwände hiergegen sind nicht ersichtlich; das normative Konzept ist stimmig. Hürden könnte es allenfalls in der praktischen Umsetzung geben, wenn und soweit diese digitalen Angebote nicht in dem Umfang genutzt werden, wie es wünschenswert wäre. Hier bietet es sich an, die Vorteile der elektronischen Kommunikation, die Funktionsweise der IT-Infrastruktur und ihrer Komponenten sowie Antworten auf allfällige Fragen („FAQ“) in einer sehr verständlichen, adressatengerechten Form zu kommunizieren.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Aufgrund der Komplexität der Regelungsmaterie und der Kurzfristigkeit der Stellungnahme soll im Einzelnen nur auf bestimmte Vorschriften, die für die Einordnung des Gesetzesvorhabens von besonderer Relevanz sind, eingegangen werden.

1. § 108a SGB IV – elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

Durch Art. 7 des Gesetzentwurfs i.V.m. Nr. 4 des Änderungsantrages wird mit § 108a SGB IV eine neue Vorschrift in den achten Abschnitt des SGB IV (Elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren) eingeführt. Diese hat die **elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten** für Elterngeld zum Gegenstand und ermöglicht somit, dass der nach § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) notwendige Nachweis von Einkommen aus Erwerbstätigkeit für die Antragsteller des Elterngeldes einfacher und unbürokratischer zu führen ist.

Nach § 108a Abs. 1 SGB IV können die notwendigen Entgeltdaten durch die Datenstelle der Rentenversicherung, welche hier im Auftrag der Elterngeldstelle tätig wird, **direkt bei den Arbeitgebern abgefragt und anschließend elektronisch übermittelt** werden. Durch die Verpflichtung der Arbeitgeber zur unverzüglichen Übermittlung der Entgeltdaten (spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung) wird das Verfahren weiter beschleunigt.

Durch diese Regelung wird der Prozess der Datenübermittlung insgesamt effizienter gestaltet und werden auch **bürokratische Hürden für die Eltern abgebaut**. Dass diese Gestaltung wiederum auf bereits etablierte Abfrage- bzw. Kommunikationskanäle¹ zurückgreift, ist zu begrüßen.

Gleichzeitig berücksichtigt der Gesetzentwurf mit der Einführung des § 9 Abs. 2 Satz 2 BEEG, dass die Abfrage durch die Rentenversicherung nur dann erfolgen darf, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin darin **eingewilligt** hat und lässt den Eltern somit eine **Wahlmöglichkeit** zwischen dem bisherigen Verfahren und der neuen elektronischen Abfrage. Auch dies ist sehr zu begrüßen.

¹ Bereits jetzt bearbeitet die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung elektronische Ermittlungsersuchen, so z.B. nach § 69 SGB X oder § 74a Abs. 1 SGB X.

2. §§ 2, 3 und 8 OZG - Regelungen zum Organisationskonto

Durch die Änderungen bzw. Ergänzungen der §§ 2, 3 und 8 OZG werden die Nutzerkonten, über die die einzelnen Nutzer die elektronischen Verwaltungsleistungen über den Portalverbund in Anspruch nehmen können, genauer geregelt.

Erstmals wird nun durch § 2 Abs. 5 OZG zwischen den verschiedenen Typen „**Bürgerkonto**“ und „**Organisationskonto**“ unterschieden. Während ersteres weiterhin dezentral durch die jeweiligen Länder für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt wird, gilt das zentrale Organisationskonto für alle Verwaltungsleistungen im Bundesgebiet. Mit dieser Regelung erfüllt der Gesetzgeber den vor allem aus der Wirtschaft geäußerten Wunsch nach einem **einheitlichen Konto für die verschiedenen Verwaltungsleistungen**², mithin einem „Single Point of Contact“ und schafft die rechtliche Grundlage für das vom IT-Planungsrat aufgesetzte Koordinierungsprojekt „Unternehmenskonto /-en“. Mit dem „Organisationskonto“, das nun auch dem Wortlaut nach nicht mehr nur Unternehmen, sondern auch andere, nicht wirtschaftliche Vereinigungen umfasst, wird vermieden, dass in mehreren Bundesländern tätige Organisationen eine Vielzahl von Nutzerkonten führen müssten. Dies bewirkt **Übersichtlichkeit und eine höhere Nutzerfreundlichkeit**.

Darüber hinaus wird bei der Einrichtung des Organisationskontos zur Identifizierung und Authentifizierung auf den Einsatz der bereits bekannten und **etablierten ELSTER-Zertifikate** gesetzt, § 8 Abs. 6 und 7 OZG. Die bestehende ELSTER-Infrastruktur soll hierbei angepasst werden, sodass ein einheitliches Unternehmenskonto entstehen kann. Im Ergebnis ist diese Neuregelung zu begrüßen. Sie ermöglicht die Bündelung in einem Konto und führt dadurch zur Entlastung auf Seiten der Organisationen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass mit § 8 Abs. 6 Satz 2 OZG über das Organisationskonto nunmehr auch Unternehmen und anderen, nicht natürlichen Personen die Möglichkeit eingeräumt wird, **die Schriftform zu ersetzen**. In Bayern ist dies bei Nutzung des ELSTER-Zertifikats bereits aufgrund von § 4 BayEGovV³ möglich. Gerade solche Erleichterungen bei formbedürftigen Anträgen sind wichtige Meilensteine auf dem Weg zu einer digitalen Verwaltung.

² So u.a. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Positionspapier für eine wirtschaftsfreundliches E-Government, 2019, abrufbar unter: <https://www.dihk.de/resource/blob/11602/b45c398a8430136072f3342873064270/dihk-positionspapier-wirtschaftsfreundliches-e-government-data.pdf> zuletzt abgerufen am 24.10.2020.

³ Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314).

3. § 9 OZG und § 37 Abs. 2a SGB X - Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Durch den Änderungsantrag wird die **Bekanntgabe von Verwaltungsakten über öffentlich zugängliche Netze** und somit auch über ein dem Nutzerkonto angeschlossenes Postfach geregelt, wenn der Adressat in diesen Weg der Bekanntgabe zuvor eingewilligt hat. Die Bekanntgabe setzt einerseits den Bekanntgabewillen auf Seiten der Behörde voraus und andererseits in der Regel auch die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Adressaten des Verwaltungsaktes.⁴

Abweichend von § 41 Abs. 2a VwVfG bzw. dem bisherigen § 37 Abs. 2a SGB X scheitert eine Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 Satz 3 OZG bzw. § 37 Abs. 2a Satz 4 SGB X-neu allerdings nicht mehr daran, dass der **Adressat den Verwaltungsakt nicht selbst abrufen**. Vielmehr wird der Zugang und damit die Bekanntgabe fingiert.

Grundsätzlich ist eine Regelung über die Bekanntgabe über öffentlich zugängliche Netze und in einem elektronischen Postfach zu begrüßen, da sie es den Beteiligten ermöglicht, das **Verwaltungsverfahren effizienter durchzuführen**, weil die **Dokumente ortsunabhängig zur Verfügung stehen** und zudem das Risiko eines Verlustes auf dem Postweg umgangen wird.

Allerdings stellt sich die Frage, warum bei der Fiktion des Zugangs auf unterschiedliche Ereignisse abgestellt wird. Bei Verwaltungsakten, die gem. § 9 OZG über das Postfach des OZG-Nutzerkontos bekanntgegeben werden sollen, fingiert das Gesetz die Bekanntgabe **am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf**, § 9 Abs. 1 Satz 3 OZG. Erfolgt die Bekanntgabe jedoch nach § 37 Abs. 2a SGB X, der in seinem Anwendungsbereich lex specialis zu § 9 OZG ist, so erfolgt die Fiktion der Bekanntgabe **am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über das Bereitstehen des Verwaltungsaktes**, § 37 Abs. 2a Satz 4 SGB X. Auch wenn dies in der Praxis zumeist parallel zur Bereitstellung erfolgen mag, wäre zu überlegen, dies im Gesetzeswortlaut anzugleichen – oder die unterschiedliche Anknüpfung besser zu begründen.

An sich ist die **Neuregelung des § 37 Abs. 2a SGB X begrüßenswert**: Die bisherige Regelung hat in der Praxis zu häufigen Verzögerungen und Mehrarbeit für die Verwaltung geführt, da die zunächst elektronisch bereitgestellten Verwaltungsakte nicht abgerufen wurden, so dass anschließend doch noch auf anderem Wege bekanntgegeben werden musste. Dies entfällt nun, weil die Zustellung fingiert wird, so wie man es auch aus dem

⁴ Heckmann, in: ders., jurisPK-Internetrecht, 6. Aufl. 2019, Kap. 5 Rn. 578 m.w.N.; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 42 Rn. 176.

allgemeinen Verwaltungsverfahren kennt, sowohl bei der Zustellung von Briefpost als auch in der elektronischen Kommunikation.

Zumindest auf den ersten Blick leuchtet es unterdessen nicht ein, warum diese Zustellungsfiktion an die **Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes im elektronischen Postfach des Behördenportals anknüpfen** soll, während die 3-Tages-Fiktion in allen anderen Fällen elektronischer Übermittlung an die Übermittlung des elektronischen Verwaltungsaktes (sei es durch Absenden, sei es durch Hochladen in ein Portal) anknüpft.

Die Gesetzentwurfsbegründung stellt hier auf die „**Besonderheiten des Sozialverwaltungsverfahrens und der oftmals schutzbedürftigen Sozialleistungsempfänger**“ ab. Dies überzeugt nicht ohne Weiteres. Die Schutzbedürftigkeit müsste sich in diesem Fall speziell auf die besonderen Risiken der elektronischen Kommunikation und den Umstand beziehen, dass man elektronisch übermittelte (belastende) Verwaltungsakte nicht oder zu spät wahrnimmt und damit etwa Rechtsschutzfristen versäumt. Dieses **spezifische Risiko** besteht derzeit wohl in allen elektronischen Verwaltungsverfahren gegenüber den jeweiligen Adressaten. Anders als beim Empfang von Briefpost gibt es bisher noch kein eingeübtes Kommunikationsverhalten im Hinblick auf elektronische Verwaltungsakte. Während man den konventionellen Briefkasten regelmäßig leert, weil sich dort private Briefe, berufliche Post, Behördenpost, aber auch Zeitungen oder Werbung befinden, lohnt sich der Aufruf des Postfachs beim Behördenportal eher weniger, weil Bürgerinnen und Bürger weitaus weniger Behördenkontakte im Jahr haben. Um diese Adressaten vor Versäumnissen in der elektronischen Behördenkommunikation zu schützen, gibt es ein **mehrstufiges Schutzkonzept**:

- Zunächst ist die Einrichtung eines elektronischen Postfachs im Verwaltungsportal (sowohl im allgemeinen, als auch im Sozialverwaltungsverfahren) **freiwillig**. Digital weniger affine Menschen, oder solche, die nicht über die notwendige IT-Ausstattung oder Internetanbindung verfügen, werden diesen Weg von vorneherein kaum wählen.
- Alsdann muss wiederum der Zugang zur elektronischen Kommunikation im Einzelfall eröffnet werden, in diese spezielle Form der elektronischen Zustellung **eingewilligt** werden. Diese Einwilligung ist wiederum nur wirksam, wenn dem eine transparente und verständliche Information über die Funktionsweise des Portals (einschließlich der damit verbundenen Obliegenheit zum Abruf von Nachrichten) vorausgeht.
- Schließlich werden selbst dann elektronische Verwaltungsakte nicht einfach bereitgestellt, sondern durch eine „**Push-Nachricht**“ begleitet, in der auf diese Bereitstellung hingewiesen wird.

Dieses Schutzkonzept gilt sowohl im allgemeinen Verwaltungsverfahren als auch im Sozialverwaltungsverfahren. Der **Gefahr von Fristversäumnissen** wird so weitgehend vorgebeugt. Es bietet sich deshalb an, auch im Sozialverwaltungsverfahren auf den Zeitpunkt der Bereitstellung des Verwaltungsakts abzustellen und damit einen Gleichklang zu § 9 OZG zu bewirken.

Differenziert man hingegen wie im Gesetzentwurf vorgesehen, kann es passieren, dass ein Empfänger von Sozialleistungen, der über ein OZG-Postfach verfügt, dort **unterschiedliche Fristberechnungen** vornehmen muss, je nachdem, welchen Verwaltungsakt er dort gerade vorfindet: einmal bezogen auf den Zeitpunkt der Bereitstellung, einmal bezogen auf den Versand der Benachrichtigung über diesen Umstand. Damit gestaltet sich das Fristenmanagement unnötig kompliziert. Durch das 3-stufige Schutzkonzept ist auch der Sozialleistungsempfänger ausreichend geschützt. Im Gegenteil: Ein solcher Empfänger mag sogar häufiger Verwaltungspost bekommen als ein Bürger, der entsprechende Leistungen nicht bezieht, so dass die Gefahr, dass man seine Obliegenheiten aus der Einwilligung in die Nutzung des Verwaltungsportals „vergisst“, eher geringer ist. Allemal ist es empirisch nicht belegt, dass die Gruppe der Sozialleistungsempfänger, die sich für den elektronischen Empfang von Verwaltungsakten über das elektronische Postfach entscheiden, weniger „digital-affin“ ist als die Gruppe der sonstigen Adressaten von Verwaltungsakten.

Im Übrigen wird mit der Neuregelung des § 37 Abs. 2a SGB X die **Beweislast** über den tatsächlichen Zugang der elektronischen Benachrichtigung, die die Abrufbarkeit des Verwaltungsaktes zum Inhalt hat, der Behörde auferlegt. Dieser Nachweis wird von Seiten der Behörde jedoch tatsächlich nur schwer zu führen sein, sodass das eigentliche Ziel der Neuregelung, die Schaffung eines unkomplizierten und effizienten Bekanntgabeverfahrens, nicht ganz erreicht wird.

Es wird daher **empfohlen**, die unterschiedliche Regelung der Bekanntgabe-Fiktion in § 37 Abs. 2a SGB X-neu und § 9 OZG zu überdenken.

Dies soll freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Neuregelungen ansonsten zu begrüßen sind, weil der Weg über eine Zugangsfiktion dem in der Praxis beobachteten Scheitern der Bekanntgabe entgegenwirkt.

III. Datenschutzrechtliche Aspekte

Betrachtet man das System der **Datenflüsse und Abrufermächtigungen**, wie es der Gesetzentwurf mit den Ergänzungen im Änderungsantrag ermöglicht (näher dargestellt im Anhang), so fällt zweierlei auf: Zum einen ist die jeweilige Datenverarbeitung durch eine **gesetzliche Ermächtigung** in den fachspezifischen Gesetzen gerechtfertigt: Dort ist jeweils geregelt, welche (personenbezogenen) Daten zu welchem Zweck auf welche Weise verarbeitet werden dürfen. Zum anderen wird den jeweiligen Adressaten ein **Wahlrecht** eingeräumt, ob sie der elektronischen Datenübermittlung zustimmen oder ob diese auf herkömmliche Weise erfolgen soll. Damit wird den Betroffenen eine größtmögliche Datenhoheit eingeräumt.

Soweit eingewendet werden mag, dass jede Vernetzung und Automatisierung dem Betroffenen nicht nur Arbeit beim Ausfüllen von Formularen, sondern auch ein Stück Kontrolle über die weitergegebenen Daten abnimmt, lässt sich dies durch kluge technische Gestaltung entkräften: So könnte ein **Datenschutzcockpit**, wie dies etwa auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in seinen früheren Stellungnahmen zum OZG gefordert hat, transparent machen, welche Behörde nunmehr welche Daten in einem bestimmten Kontext erhalten hat. Wie dies wiederum im Detail ausgestaltet wird, obliegt dem Gestaltungsermessen der zuständigen Stellen, solange die mit der DSGVO vorgegebenen Transparenzziele eingehalten werden.

Die Regelung der **datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit** knüpft letztlich an die Vorgaben der DSGVO an. Dies mag auf den ersten Blick redundant erscheinen, hat aber den Vorteil, dass gerade bei der Abgrenzung der Fachbehörden zum Betreiber des (jeweiligen) Verwaltungsportals Rechtssicherheit bzgl. der Verantwortungsanteile hergestellt wird. So ist es naheliegend, dass der Betreiber des Verwaltungsportals im Hinblick auf die Daten aus den Fachverfahren lediglich Auftragsverarbeiter ist, während er für die Metadienste im Portal selbst die datenschutzrechtliche Verantwortung (alleine) trägt (§§ 9a Abs. 2, 9c EGovG-neu).

IV. Fazit

Das Gesetzspaket mit der Digitalisierung der Familienleistungen und den Anpassungen von OZG und EGovG ist insgesamt sehr zu begrüßen. Es verfolgt einen wichtigen Zweck und bietet hierfür den geeigneten und erforderlichen rechtlichen Rahmen. Die Regelungen im Einzelnen sind – soweit dies hier genauer betrachtet wurde – schlüssig und zielführend. Lediglich im Hinblick auf die Zustellungsfiktion ergibt sich eine kleine Inkonsistenz, deren Beseitigung erwogen werden könnte.

ANHANG

Datenflüsse bei der Digitalisierung von Familienleistungen

OZG + AO (Einbindung der Elster-Zertifikate)

Die Finanzbehörde ruft zur Feststellung der Identität eines Nutzers Daten nach §§ 139b Abs. 3 Nr. 3, 4, 5, 6, 8 und 10, 139c Abs. 4 Nr. 3, 5, 8 und 10 und §139c Abs. 5 Nr. 4, 6, 9 und 11 AO ab. Diese Daten stammen aus den Registern des Bundeszentralamts für Steuern; zusätzlich können gespeicherte Daten der Finanzämter aus Besteuerungsverfahren abgerufen werden → Nutzerkonto (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 OZG, §§ 139b Abs. 4a, 139c Abs. 6a AO). Diese Regelungen haben keinen unmittelbaren Zusammenhang zum ELFE-Projekt (dort ist eine einheitliche Nutzung der Onlinefunktion des Personalausweises vorgesehen).
Bundeszentralamt für Steuern/Finanzämter → Finanzbehörde → Nutzerkonto

Personenstandsverordnung + Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, hat dies der Elterngeldstelle mitzuteilen, wenn dem Standesamt bekannt wird, dass ein Antrag auf Elterngeld gestellt worden ist und die antragstellende Person mit der Datenübermittlung einverstanden ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 PStV und § 25 BEEG).
Standesamt → Elterngeldstelle

Einkommensteuergesetz

„Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen; eine elektronische Antragsstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde.“ (§ 67 Satz 1 EStG). Klarstellung: elektronische Antragsstellung ist möglich. Neuerung: „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle“. Dadurch soll die Verwendung eines bundeseinheitlichen Standards sichergestellt werden. Vgl. Diagramm 2: *Nutzerkonto → Fach- oder Verwaltungsportal → Online-Leistung*

SGB IV

Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 BEEG (Elterngeldstelle) bei Arbeitgebern die Entgeltbescheinigungsdaten ab und übermittelt die Daten an die beauftragende Behörde, vgl. § 108a Abs. 1 SGB IV. § 9 Abs. 2 BEEG verweist auch auf diese Möglichkeit der Elterngeldstellen und regelt, dass Arbeitnehmer dem elektronischen Verfahren zustimmen muss.

*Datenstelle der Rentenversicherung → Arbeitgeber
Arbeitgeber → Datenstelle der Rentenversicherung
Datenstelle der Rentenversicherung → Elterngeldstelle
Elterngeldstelle → Datenstelle der Rentenversicherung*

SGB V

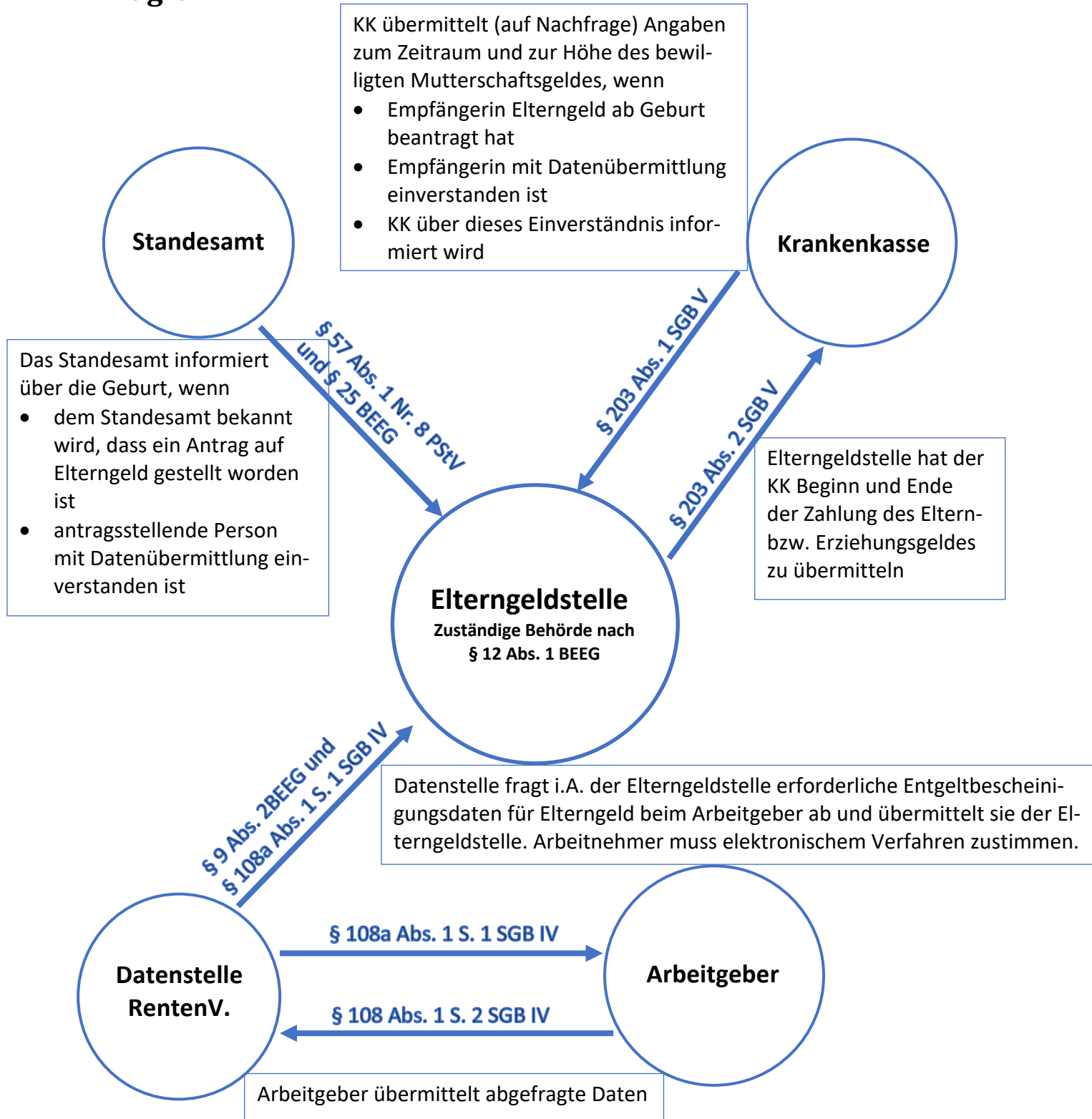
Die zuständige Krankenkasse übermittelt der Stelle nach § 12 Abs. 1 BEEG (Elterngeldstelle) nach Aufforderung die Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes (wenn beantragt und die Empfängerin einwilligt, vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 und wenn die KK über das Einverständnis der Empfängerin informiert wurde vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Krankenkasse → Elterngeldstelle

Die Elterngeldstelle muss Krankenkassen über Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes/Erziehungsgeldes informieren (vgl. § 203 Abs. 2 SGB V).

Elterngeldstelle → Krankenkasse

Diagramm 1



Datenflüsse in Verwaltungsportalen bei ELSTER-Nutzung

Nutzer können mit dem Verwaltungsportal des Bundes (§ 9a Abs. 3 Nr. 4 EGovG) und mit anderen Behörden (§ 2 Abs. 7 OZG, § 9 Abs. 1 OZG) bidirektional kommunizieren bzw. können dort Verwaltungsakte elektronisch bekannt gegeben werden. Alles nach Einwilligung des Nutzers.

Diagramm 2

